



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-241/2024

25.11.2024

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Ch. Kehrer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	11.11.2024	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2024	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	10.12.2024	beschließend

### Satzung über die Hebesätze für die Grundsteuer A und B

#### **Begründung:**

Die Hebesatzempfehlung der hessischen Steuerverwaltung, zur Findung der aufkommensneutralen Hebesätze, lag im Juni 2024 vor. Hier wird für die Grundsteuer A ein Hebesatz in Höhe von 233,33 Prozent und die Grundsteuer B ein Hebesatz in Höhe von 308,74 Prozent empfohlen. Die Beträge wurden von der Verwaltung gerundet.

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 400 v.H.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die vorliegende Hebesatzsatzung wird beschlossen.  
Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen                      Gegenstimmen                      Stimmenthaltungen

#### **Anlage(n):**

1. Entwurf Hebesatzsatzung 2025
2. Grundsteuerreform Hessen, Mitteilung der Hebesatzempfehlung